

Endlich kann es losgehen!

Was Azubis vor und während der Lehrzeit beachten sollten

Vor dem Beginn einer Ausbildung steht der Abschluss eines Vertrages. Beim Inhalt eines solchen Vertrages gilt es, auf besondere Punkte einzugehen. Außerdem müssen vor Antritt der Ausbildung einige organisatorische und bürokratische Dinge erledigt werden. Damit die Ausbildung erfolgreich absolviert werden kann, müssen von beiden Vertragspartnern Rechte und Pflichten eingehalten werden. Dazu ein Überblick auf dieser Seite.

Vertragspunkte

Vor Beginn der Ausbildung wird zwischen dem Betrieb und dem Azubi ein Vertrag abgeschlossen, der sogenannte Berufsausbildungsvertrag. Hat der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, müssen die Eltern unterschreiben. Folgende Punkte müssen geregelt sein:

- Art der Berufsausbildung
- genaue Berufsbezeichnung
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- welche Maßnahmen außerhalb des Betriebes besucht werden müssen (z. B. Berufsschule)
- Dauer der täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Zahlungstermin und Höhe der Vergütung
- Kündigungsgründe und -fristen
- Urlaubsanspruch
- zusätzliche betriebliche Vorschriften

Rechte und Pflichten

Alle Aufgaben, die dem Auszubildenden aufgetragen werden, müssen dem Ausbildungszweck dienen und an die körperlichen Fähigkeiten der Jugendlichen angepasst sein. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen – außer, wenn sie dabei beaufsichtigt werden. In vielen Berufen gibt es besondere Sicherheitsregeln und -kleidung.

Normalerweise dürfen Auszubildende unter 18 Jahren keine Überstunden machen. Für den Fall, dass sich Überstunden nicht vermeiden lassen, dürfen diese 30 Minuten am Tag nicht überschreiten und müssen in Form von Freizeit ausgeglichen werden.

Die Zahl der Urlaubstage ist durch den Ausbildungsvertrag geregelt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht für Auszubildende unter 16 Jahren einen Jahresanspruch von mindestens 30 Tagen, mit 17 Jahren von 27 Tagen und mit 18 Jahren von 25 Tagen vor. Ist der Azubi älter, stehen ihm mindestens 24 Tage zu.

Im Allgemeinen gilt für Auszubildende eine Probezeit von vier Monaten.

In jedem Betrieb zählen vertrauliche Angelegenheiten zum Betriebsgeheimnis. Der Auszubildende ist dazu verpflichtet, diese nicht nach außen zu tragen.

Während der Ausbildung besteht Berufsschulpflicht. Für den Besuch der Berufsschule werden die Auszubildenden vom Betrieb freigestellt.

In vielen Berufen muss der Auszubildende ein Berichtsheft führen, das als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung gilt.

Organisatorisches

Lohnsteuerkarte Obwohl von der Ausbildungsvergütung keine Lohnsteuer abgezogen wird, braucht der Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte. Diese wird beim Einwohnermeldeamt ausgestellt.

Bankverbindung Die Ausbildungsvergütung wird auf ein Girokonto überwiesen. Dazu braucht der Arbeitgeber Kontonummer und Bankleitzahl.

Krankenversicherung Azubis müssen sich selbst versichern. Der Ausbildungsbetrieb benötigt dazu die Angaben über die Krankenkasse.

Sozialversicherungsausweis Jeder Arbeitnehmer bekommt von seinem Rentenversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis. Bei Ausbildungsbeginn veranlasst die Krankenkasse dessen Ausstellung.

Polizeiliches Führungszeugnis Einige Firmen fordern ein polizeiliches Führungszeugnis. Es ist bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzufordern.



Ärztliche Untersuchung Jeder Jugendliche muss vor Antritt seiner Ausbildung ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht länger als 14 Monate zurückliegen.

Weitere Informationen

Auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (www.berufenet.de) und der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (www.leipzig.ihk.de) gibt es weitere Informationen.